



Brüssel, den 14. Juni 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0228(COD)

6115/2/21
REV 2 ADD 1

TRANS 72
FIN 107
CADREFIN 61
POLGEN 22
REGIO 18
ENER 39
TELECOM 59
COMPET 98
MI 85
ECO 24
CODEC 186
PARLNAT 135

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014

- Begründung des Rates
- Vom Rat am 14. Juni 2021 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 6. Juni 2018 ihren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 als einen der Vorschläge, die im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens (im Folgenden „MFR“) vorgelegt wurden, angenommen. Mit dem Vorschlag soll die Rechtsgrundlage für die Fazilität für die Zeit nach 2020 geschaffen werden.
2. Im Europäischen Parlament wurden der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) und der Ausschuss für Verkehr und Tourismus (TRAN) als federführende gemischte Ausschüsse ausgewählt. Der Bericht wurde im November 2018 von den beiden Ausschüssen gemeinsam angenommen und im Dezember 2018 im Plenum bestätigt. In der neuen Wahlperiode wurden Herr Dominique RIQUET (Renew, FR), Herr Marian-Jean MARINESCU (PPE, RO) und Frau Henna VIRKKUNEN (PPE, FI) als Ko-Berichterstatter für den Vorschlag benannt.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 19. September 2018 angenommen.
4. Der Europäische Ausschuss der Regionen hat am 10. Oktober 2018 Stellung genommen.
5. Im Anschluss an die Beratungen auf fachlicher Ebene in der Gruppe der Freunde des Vorsitzes hat der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) auf seiner Tagung vom 3. Dezember 2018 eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag festgelegt. Anschließend fanden Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament statt. Passagen, die im Text der partiellen allgemeinen Ausrichtung in eckige Klammern gesetzt wurden, waren zu diesem Zeitpunkt nicht Gegenstand der Verhandlungen, da zunächst weitere Fortschritte auf horizontaler Ebene – zu denen auch die politischen Leitlinien des Europäischen Rates für den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 zählten – erforderlich waren, um es dem Rat zu ermöglichen, seinen Standpunkt zu diesen Teilen festzulegen.

6. Am 13. März 2019 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter einen Fortschrittsbericht¹ zur Kenntnis genommen und das übereinstimmende Verständnis bestätigt, das den Stand der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des Trilogs vom 7. März 2019 widerspiegelte. Das Plenum des Europäischen Parlaments bestätigte diese Einigung seinerseits am 17. April 2019 mit der Annahme seines Standpunkts in erster Lesung.
7. Im Anschluss an seine Tagung vom 17. bis 21. Juli 2020 legte der Europäische Rat politische Leitlinien für alle MFR-bezogenen Dossiers fest (siehe Dok. 10/20). Im Hinblick auf die Fortsetzung der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament hat die Gruppe der Freunde des Vorsitzes (Fazilität „Connecting Europe“) daraufhin ein überarbeitetes Mandat vorgelegt², das am 23. September 2020 vom AStV gebilligt wurde.
8. Anschließend fanden am 26. Oktober 2020, am 11. Dezember 2020 und am 22. Januar 2021 drei informelle Trilogate statt.
9. Beim abschließenden Trilog vom 11. März 2021 wurde im Einklang mit dem vom AStV am 10. März 2021 erneuerten Mandat eine vorläufige Gesamteinigung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielt. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den endgültigen Kompromisstext am 24. März 2021 in der im Trilog vereinbarten Fassung bestätigt.
10. In der gemeinsamen Sitzung des TRAN- und des ITRE-Ausschusses des Europäischen Parlaments vom 15. April 2021 wurde derselbe vorläufige Kompromisstext gebilligt. Anschließend richteten die Vorsitzenden beider Ausschüsse am 23. April 2021 ein gemeinsames Schreiben an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter, wonach sie dem Plenum empfehlen werden, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – zu billigen, falls der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung im Einklang mit der vereinbarten vorläufigen Gesamteinigung festlegt.

¹ Dok. ST 7207/19, 7207/19 ADD 1 und 7207/19 COR 1.

² Dok. ST 11137/20.

II. ZIELSETZUNG

11. Das übergeordnete Ziel der Verordnung besteht darin, die Rechtsgrundlage für die Fazilität „Connecting Europe“ für die Zeit nach 2020 zu schaffen. Die Fazilität hat das allgemeine Ziel, die transeuropäischen Netze in den Bereichen **Verkehr**, Energie und Digitales aufzubauen, auszubauen, zu modernisieren und zu vollenden sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien zu erleichtern und dabei zugleich die langfristigen Dekarbonisierungsverpflichtungen, die Steigerung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, des intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums, des territorialen, sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts, des Zugangs zum Binnenmarkt und die Integration des Binnenmarkts zu berücksichtigen, wobei es insbesondere um Synergien zwischen den Sektoren **Verkehr**, Energie und Digitales geht.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

Verfahrenstechnischer Hintergrund

12. Auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags haben Parlament und Rat Verhandlungen geführt, um auf der Grundlage des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu einer Einigung in einem frühen Stadium der zweiten Lesung zu gelangen. Der Wortlaut des Entwurfs des Standpunkts des Rates spiegelt den zwischen den beiden Gesetzgebern erzielten Kompromiss voll und ganz wider.

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

13. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung enthält die folgenden Kernpunkte, über die die beiden gesetzgebenden Organe eine Einigung erzielt haben:

Horizontale Bestimmungen und Bestimmungen für den Bereich **Verkehr**:

14. Infrastruktur mit Doppelnutzung (zivil und militärisch): Um eine Doppelnutzung der Infrastruktur des TEN-V-Kernnetzes und des TEN-V-Gesamtnetzes zu zivilen und zu Verteidigungszwecken zu ermöglichen, legt der Rat in seinem Standpunkt in erster Lesung zusätzliche spezifische Förderfähigkeitskriterien fest, die für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anpassung des Netzes an eine solche Doppelnutzung gelten werden.

15. Förderfähige Maßnahmen: Die beiden gesetzgebenden Organe haben vereinbart, die förderfähigen Maßnahmen auf eine Reihe von Projekten auszuweiten, die unter anderem grenzüberschreitende und fehlende Verbindungen gemäß Teil III des Anhangs, See- und Binnenhäfen im Gesamtnetz sowie überseeische Länder und Gebiete betreffen, um die Anbindung von Randgebieten und isolierten Gebieten zu verbessern.

16. Kofinanzierungsätze (Verkehr und Energie): Die beiden gesetzgebenden Organe sind übereingekommen, den Grundsatz der Differenzierung der Kofinanzierungsätze nach verschiedenen Arten von Maßnahmen beizubehalten, um die Fazilität auf die wichtigsten Maßnahmen, insbesondere auf grenzüberschreitende Projekte, auszurichten. Die Höchstsätze für die Kofinanzierung wurden angehoben, um eine Reihe von Maßnahmen zu unterstützen, die insbesondere auf integrierte Verwaltungsstrukturen wie Gemeinschaftsunternehmen sowie Synergien abzielen. Diese Maßnahmen betreffen unter anderem die Interoperabilität von Seeschiffahrtswegen, Binnenwasserstraßen und Eisenbahnstrecken, wobei sich die Fazilität weiterhin auf grenzübergreifende Maßnahmen konzentrieren wird. Darüber hinaus soll ein zweckgebundener Betrag aus der Fazilität für die Fertigstellung fehlender größerer grenzüberschreitender Eisenbahnverbindungen zwischen Kohäsionsländern verwendet werden, um das Funktionieren des Binnenmarkts zu unterstützen; für diesen Betrag gelten die Kofinanzierungsregeln für die Übertragung aus dem Kohäsionsfonds auf die Fazilität „Connecting Europe“.

17. Mittelausstattung: Der Standpunkt des Rates in erster Lesung trägt den von den Staats- und Regierungschefs auf ihrer Tagung vom 17. bis 21. Juli 2020 vereinbarten Haushaltsbeträgen Rechnung. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen in Bezug auf die aus dem Kohäsionsfonds übertragenen Beträge auch mit den entsprechenden Bestimmungen der Dachverordnung in Einklang gebracht.

18. Gegenseitigkeitsklausel: Die beiden gesetzgebenden Organe haben vereinbart, eine Bestimmung aufzunehmen, die eine auf Gegenseitigkeit beruhende Beteiligung von Rechtsträgern mit Sitz in der Union an gleichwertigen Programmen von Drittländern, die an dem Programm teilnehmen, gewährleistet.

19. Mehrere andere Bestimmungen wurden im Einklang mit dem horizontalen Ansatz des Rates für alle MFR-Dossiers geändert. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung des Programms für den Zeitraum 2021-2027 (Artikel 1) und die Bestimmungen über die kumulierte und alternative Finanzierung. Um die Kontinuität der Unterstützung in den betreffenden Politikbereichen zu gewährleisten und die Umsetzung ab Beginn der Laufzeit des mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 zu ermöglichen, wurde des Weiteren vorgesehen, dass die Verordnung rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 gelten soll.

Bestimmungen für den Bereich Energie:

20. Grenzüberschreitende Projekte im Bereich erneuerbare Energie: In der Absicht, einen bestimmten Prozentsatz der Mittel für Klimaschutzziele einzusetzen, hat der Rat den Betrag, der für grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien bereitgestellt werden kann, erhöht und bei unzureichender Markteinführung solcher Projekte eine mögliche Übertragung entsprechender verbleibender Mittel auf den Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energie vorgesehen.
21. Gewährungskriterien und Arbeitsprogramme: Der Rat forderte auch bei der Festlegung der Gewährungskriterien die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz „energy efficiency first“; so soll in den Arbeitsprogrammen ein besonderer Schwerpunkt auf Maßnahmen gelegt werden, die auf eine weitere Integration des Energiebinnenmarkts, die Beendigung der Isolation im Energiesektor und die Beseitigung von Engpässen im Stromverbund abstellen.

Bestimmungen für den Bereich Digitales:

22. Synergien zwischen den Maßnahmen: Der Standpunkt des Rates in erster Lesung zielt darauf ab, bei den durch das Programm unterstützten Maßnahmen – unter gebührender Beachtung der sozioökonomischen Schwerpunkte in einem bestimmten Gebiet und der Höhe der für den Aufbau der digitalen Infrastruktur erforderlichen Finanzmittel – ein Höchstmaß an Synergien zu erzielen. Neben der Förderung moderner Konnektivitätssysteme für die sozioökonomischen Schwerpunkte soll zudem eine umfassende Versorgung um sie herum, einschließlich der Haushalte, erreicht werden, da es unwirtschaftlich ist, Lücken in einem bereits versorgten Gebiet im Nachhinein zu schließen.

23. Digitale Infrastruktur: Um sicherzustellen, dass der Schwerpunkt der Fazilität „Connecting Europe“ weiterhin auf der Finanzierung von Infrastruktur liegt, werden einzelne digitale Dienste und Anwendungen wie Distributed-Ledger-Technologien oder künstliche Intelligenz weiterhin nicht in den Anwendungsbereich des Programms fallen, da sie im Rahmen anderer Finanzierungsinstrumente wie etwa des Programms „Digitales Europa“ berücksichtigt werden können.
24. Territorialer Zusammenhalt: Um den territorialen Zusammenhalt der Union zu stärken, legt der Rat in seinem Standpunkt in erster Lesung den Schwerpunkt auf den Aufbau von Backbone-Infrastruktur bzw. gegebenenfalls die Gewährleistung von Redundanz bei dieser Infrastruktur, die die Gebiete in äußerster Randlage, Inseln, überseeische Länder und Gebiete über die Hoheitsgewässer und ausschließlichen Wirtschaftszonen der Mitgliedstaaten verbindet.
- In diesem Zusammenhang zielt der Standpunkt des Rates auch darauf ab, die europäischen Ressourcen von Hochleistungsrechnern durch die Bereitstellung adäquater Terabit-Verbindungen zu ergänzen.
25. Förderfähige Einrichtungen: Die Liste der förderfähigen Einrichtungen wurde auch auf Gemeinschaftsunternehmen und Rechtsträger mit Sitz in einem mit der CEF assoziierten überseeischen Land oder Gebiet erweitert. Darüber hinaus ist eine Klausel aufgenommen worden, mit der sichergestellt wird, dass Rechtsträger mit Sitz in mit der CEF assoziierten Drittländern und Rechtsträger mit Sitz in der Union, die aber direkt oder indirekt von Drittländern oder Drittstaatsangehörigen oder in Drittländern niedergelassenen Einrichtungen kontrolliert werden, aus hinreichend gerechtfertigten Sicherheitsgründen von der Beteiligung an einigen oder allen Maßnahmen ausgeschlossen sind.

IV. FAZIT

26. Der Standpunkt des Rates unterstreicht die Hauptzielsetzung des Kommissionsvorschlags und spiegelt den in den informellen Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament mit Unterstützung der Kommission erzielten Kompromiss in vollem Umfang wider.

27. Der Rat ist daher der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung dem Ergebnis der Verhandlungen in ausgewogener Weise Rechnung trägt und dass die Verordnung nach ihrer Annahme weiterhin eine Schlüsselrolle bei Aufbau, Ausbau, Modernisierung und Vollendung der transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales spielen wird.
-